



# Wortprotokoll

Der 152. Sitzung vom 26. November 1986

## Resoconto integrale

della seduta n. 152 del 26 novembre 1986

IX. Legislatur  
IX. Legislatura  
1983 - 1988

CONSIGLIO PROVINCIALE DELL'ALTO ADIGE  
SÜDTIROLER LANDTAG

SE D U T A 152. S I T Z U N G  
26.11.1986

INDICE

INHALTSANGABE

Disegno di legge provinciale n. 101/86: "Modi-  
fiche all'ordinamento del personale della  
formazione professionale". . . . . pag. 5

Landesgesetzentwurf Nr. 101/86: "Änderung der  
Personalordnung der Berufsausbildung". .  
. . . . . Seite 5

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Rag. ROLANDO BOESSO

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.08 UHR  
(Appello nominale - Namensaufruf)

**PRESIDENTE:** La seduta é aperta.  
Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

**FRANZELIN-WERTH (Sekretär - SVP):** (Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)

**PRESIDENTE:** Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale é approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Il 24 novembre 1986 il Governo ha approvato il disegno di legge provinciale n. 106/86: "Modifiche alla legge provinciale 17 agosto 1979, n. 13: "Norme sull'ordinamento scolastico" e ha respinto il disegno di legge provinciale n. 42/85: "Assistenza e beneficenza pubblica: Provvedimenti relativi agli affidamenti di minorenni".

Sono state presentate dieci interrogazioni e una interpellanza: n. 491/86 (Klotz), concernente il servizio di pulizia nelle strutture dell'USL Centro-Sud; n. 492/86 (Tribus, Langer), concernente l'applicazione della legge 27.12.85, n. 816, e della legge regionale 14.8.86, n. 4, sull'ordinamento dei comuni; n. 493/86 (Meraner), concernente irregolarità in materia di urbanistica; n. 494/86 (Meraner), concernente il consorzio di bonifica del comune di Martello; n. 495/86 (Meraner), concernente controversia tra il signor Peter Tscholl, il comune di Martello e l'Intendenza di finanza; n. 496/86 (Hosp, Pahl, Zingerle, Oberhauser, Peterlini), concernente la partecipazione di alunni e studenti a scioperi e a manifestazioni durante le lezioni; n. 497/86 (Pahl, Oberhauser, Hosp, Zingerle, Peterlini), concernente la ristrutturazione degli ospedali; n. 498/86 (Pahl, Hosp, Zingerle, Oberhauser, Peterlini), concernente il rinvio di leggi provinciali; n. 499/86 (Pahl, Oberhauser, Zingerle, Peterlini, Hosp), concernente informazioni sulle delibere della Giunta; n. 500/86 (Langer, Tribus), concernente il trasporto pubblico extra-urbano; n. 501/86 (Tribus, Langer), concernente il trasporto alunni.

Richiamo a questo riguardo i signori Assessori affinché rispondano alle interpellanze e interrogazioni arretrate.

E' stata presentata una mozione: n. 66/86 (Barbiero, D'Ambrosio), concernente la situazione nelle carceri italiane ed in quelle della provincia.

Per la seduta di oggi si sono giustificati l'assessore Benedikter e il Presidente della Giunta, Dr. Magnago.

Comunico che oggi pomeriggio non ci sarà seduta in quanto la terza Commissione non ha completato l'esame degli argomenti che aveva all'ordine del giorno. Il giorno 9 dicembre si riunisce al mattino la Giunta, per cui ci sarà seduta di Consiglio solo nel pomeriggio.

Il dott. Magnago interverrà con la sua relazione politica al bilancio il giorno 12 dicembre; me lo ha confermato stamane.

La parola al consigliere Langer sull'ordine dei lavori.

**LANGER (AS):** Vorrei far presente che con ogni probabilità il 12 dicembre non sarà ancora trascorso il tempo utile per presentare le relazioni di minoranza sul bilancio, quindi mi sembra perlomeno presto fissare un termine entro il quale il Presidente della Giunta interverrà con la sua relazione.

**PRESIDENTE:** Forse mi sono espresso male; volevo dire che non lo farà comunque prima del giorno 12, perché c'erano delle voci che dicevano che avrebbe fatto questa relazione il 9 o il 10 dicembre. Prima del 12 il Presidente non è pronto per fare la sua dichiarazione politica sul bilancio.

Ha chiesto la parola il consigliere D'Ambrosio sull'ordine dei lavori. Prego.

**D'AMBROSIO (Segretario - PCI):** Lei ha già anticipato, nel comunicare queste cose al Consiglio, sia in ordine ai lavori della terza Commissione, sia in ordine a questi appunti del Presidente della Giunta provinciale, di fatto questioni attinenti il dibattito e le leggi sul bilancio 1987. Ora, noi ci permettiamo di andare con il calendario un pochino più in là; soprattutto anche alla luce dell'esperienza degli scorsi anni, sappiamo che sotto l'incalzare delle feste natalizie a volte i nostri lavori diventano un pochino caotici.

Ad evitare tutto ciò io sono a proporre al Presidente del Consiglio l'indizione - quando e come è più opportuno - di una riunione dei capigruppo, proprio per stabilire queste modalità, queste procedure, perché non vorrei che questo fosse così sordinato, indipendentemente da varie volontà da inceppare o rendere complicati i nostri lavori. Chiedo una riunione dei capigruppo alla luce di queste scadenze e di come proseguire nell'esame dei vari punti all'ordine del giorno, non essendovi inserite le leggi di bilancio, e non è possibile farlo oggi. Ci sono poi tanti altri punti che tra di loro vanno esaminati e coordinati.

**PRESIDENTE:** Faremo appena possibile una riunione dei capigruppo per parlare di queste cose. Comunico inoltre che sicuramente la seduta del 28 novembre verrà rinviata, in quanto è stata convocata la seconda Commissione dato che vi sono delle cose urgenti da esaminare.

Continuiamo con la trattazione del disegno di legge provinciale n. 101/86: **"Modifiche all'ordinamento del personale della formazione professionale"**.

Landesgesetzentwurf Nr. 101/86: **"Änderung der Personalordnung der Berufsausbildung"**.

Siamo all'art. 7. E' stato presentato un emendamento, che però gli uffici stanno ancora finendo di trascrivere. Possiamo trattare l'art. 8 e poi tornare sull'art. 7. Ha chiesto la parola il consigliere Langer. Prego.

**LANGER (AS):** Sull'ordine dei lavori. Vorrei ricordare che l'ultima volta avevamo sollevato una questione di grande importanza riguardante gli artt. 4 e 7, sui quali la Giunta aveva promesso di approfondire il proprio punto di vista, ovvero se è sufficientemente certo e chiaro che non si voglia introdurre l'obbligo generalizzato del bilinguismo per il personale della formazione professionale.

Se ha la bontà di invitare l'Assessore a chiarire su questo punto prima di andare avanti con la legge, gliene sarei grato.

**PRESIDENTE:** Infatti l'accordo era che l'Assessore ci avrebbe fatto conoscere il punto di vista della Giunta su questo passaggio sollevato dal consigliere Langer. Prego, Assessore Saurer.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns die Dinge überlegt und es ist vielleicht doch zweckmäßig, zwei Absätze im ersten Absatz einzufügen. Der entsprechende Abänderungsantrag wird verteilt werden. Es wird auf die Regelung hingewiesen, die das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 846 beinhaltet; und im zweiten Absatz wird die Norm gebracht, die wir hier schon vorfinden, so daß das Problem, ohne wenn und aber und ohne weitere Auslegungsschwierigkeiten dann so geregelt ist, wie es entsprechend den Durchführungsbestimmungen zu regeln ist.

**PRESIDENTE:** Leggo l'emendamento sostitutivo dell'art. 7, presentato dall'assessore Saurer e dal consigliere Franzelin:

"(1) L'art. 5 viene sostituito dal seguente:

"Conoscenza delle due lingue

(1) Per il personale insegnante della formazione professionale valgono, per quanto riguarda la conoscenza delle due lingue, le disposizioni di cui all'art. 3 del Decreto del Presidente della Repubblica del 19 ottobre 1977, n. 846.

(2) I docenti che nelle scuole e nei corsi professionali provinciali insegnano la seconda lingua, all'atto dell'assunzione a qualsiasi tito-

lo devono possedere, oltre al requisito di cui all'art. 19 del D.P.R. del 31 agosto 1972, n. 670, l'attestato della conoscenza delle lingue italiana e tedesca secondo la vigente normativa."

-----  
"(1) Art. 5 ist durch den folgenden ersetzt:

"Zweisprachigkeit

(1) Für das unterrichtende Personal der Berufsausbildung gelten, hinsichtlich der Kenntnis beider Sprachen, die im Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Oktober 1977, Nr. 846, enthaltenen Bestimmungen.

(2) Lehrer, die in Landesberufsschulen oder bei Berufsausbildungskursen des Landes die zweite Sprache unterrichten, müssen die in Art. 19 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, erwähnte Voraussetzung haben und den von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zweisprachigkeitsnachweis erbringen."

In attesa che venga esaminato l'emendamento testé letto, passiamo all'art. 8; poi ritorneremo all'art. 7.

Art. 8

(1) L'articolo 6 è sostituito dal seguente:

"Concorsi

(1) L'ammissione ai posti di ruolo ha luogo mediante concorso da indirsi con deliberazione della Giunta provinciale. Il bando di concorso è pubblicato nel Bollettino Ufficiale della Regione Trentino-Alto Adige.

(2) I concorsi sono banditi separatamente per le scuole in lingua italiana, tedesca e ladina. Nel bando di concorso sono determinati i titoli di studio e quelli professionali per ciascun posto nonché i programmi d'esame.

(3) Ai ruoli della scuola professionale in lingua italiana e tedesca possono accedere anche i cittadini appartenenti al gruppo linguistico ladino in possesso, ove richiesto, di diploma di istituto di istruzione secondaria di primo o di secondo grado rilasciato da un istituto delle località ladine oppure da un istituto nel quale l'insegnamento è impartito nella stessa lingua in cui dovranno svolgere la funzione di docente."

-----  
(1) Art. 6 ist durch den folgenden ersetzt:

"Wettbewerbe

(1) Die Einstufung in die Stellenpläne erfolgt auf Grund von Wettbewerben, die mit Beschluß der Landesregierung auszuschreiben sind. Die Wettbewerbsausschreibung ist im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen.

(2) Die Wettbewerbe werden für die Schulen der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe getrennt ausgeschrieben. In der jeweiligen Ausschreibung werden für jede Stelle die erforderliche Aus-

bildung und berufliche Befähigung sowie die Prüfungsprogramme festgelegt.

(3) Die Planstellen in den Berufsschulen für die italienische und für die deutsche Sprachgruppe können auch von Angehörigen der ladinischen Sprachgruppe besetzt werden, sofern sie - je nach der erforderlichen Voraussetzung - ihr Mittelschulabschlußzeugnis oder ihr Reifezeugnis an einer Schule in den ladinischen Ortschaften erlangt haben oder an einer Schule mit derselben Unterrichtssprache wie an der, in der sie unterrichten wollen."

E' stato presentato un emendamento dai consiglieri Langer e Tribus: "Nel terzo comma, seconda riga, sostituire le parole "appartenenti al gruppo linguistico ladino" con le parole "di madrelingua ladina".

In der 2. Zeile des 3. Absatzes die Worte "Angehörigen der ladinischen Sprachgruppe" durch die Worte "Bewerber ladinischer Muttersprache" ersetzen.

Chi chiede la parola? Consigliere Langer.

**LANGER (AS):** Auf den ersten Blick mag unser Abänderungsantrag fast wie eine Wortklauberei aussehen, denn im derzeitigen Art. 8 wird vorgesehen, daß die Wettbewerbe für das Berufsschulpersonal getrennt nach deutschsprachigen, italienischsprachigen und ladinischen Berufsschulen ausgeschrieben werden. Nun wird im dritten Absatz des vorgeschlagenen Art. 8 vorgesehen, daß ladinische Lehrer außer an ladinischen sowohl an deutschsprachigen als auch an italienischsprachigen Berufsschulen unterrichten können, d.h. daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, auch außerhalb ihrer Täler zu unterrichten. Insofern schließt man sich einer Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut an, die 1981 knapp vor der Volkszählung ergangen ist, sozusagen um den Ladinern die Angst zu nehmen, möglicherweise nur in den Tälern Anstellung zu finden, und um ihnen die Möglichkeit zu geben, je nach Ausbildungsgang auch in die italienische oder in die deutsche Schule hineinzukommen. Mit dem Anliegen, nämlich größere Mobilität für ladinische Lehrer und Möglichkeiten für ladinische Lehrer, auch außerhalb der ladinischen Täler zu unterrichten, entweder in den deutschen oder in den italienischen Berufsschulen, sind wir natürlich auch einverstanden. Wir haben das damals ausdrücklich gefordert, und zwar noch vor der Volkszählung.

Aber, womit wir nicht einverstanden sein können ist, daß eingeführt wird, daß ladinische Lehrer hier als der ladinischen Sprachgruppe angehörige Bürger erklärt werden, d.h. es wird verlangt, daß sie sich bei der Volkszählung als solche erklärt haben müssen. Wir halten uns an die gerade im vorherigen Artikel in Erinnerung gerufene Logik des Art. 19 des Autonomiestatuts: dort wird für das Schulpersonal gefordert, daß sie der Muttersprache angehören, d.h. hier wird gefordert, ich lese den Art. 19 des Autonomiestatuts, erster Absatz: "In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Mutterspra-

che der Schüler, d.h. in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen, von der zweiten oder dritten Klasse an, je nachdem wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird, und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist" Das heißt, im Autonomiestatut ist die Muttersprache erforderlich, es wird von der Muttersprache geredet und nicht von einer Sprachgruppenzugehörigkeit, die erst viel später dazugekommen ist. So wie der Artikel hier formuliert ist, gibt er jedem die Möglichkeit, durch die Zugehörigkeitserklärung zur ladinischen Sprachgruppe beliebig in die eine oder andere Schule hineinzukommen. Wenn Sie diesen Zweck erreichen wollen, bitte sehr, aber es weicht von der Logik des Autonomiestatuts ab. Das Autonomiestatut fordert muttersprachige Lehrkräfte, in der Schule hingegen erfordert es keinerlei Zubekenntnis zur Volksgruppe. Zubekenntnis wird wünschenswert im Art. 89 für die Proporzstellen verlangt, d.h. hier wird die Logik des Art. 89 und der Proporzstellen auch auf die Schule ausgedehnt und dagegen wollen wir uns wehren. Deswegen beantragen wir, daß es heißt, daß man auf die ladinische Muttersprache Bezug nimmt und nicht auf die Zugehörigkeit zur ladinischen Sprachgruppe laut Volkszählung.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich möchte nicht annehmen, daß für den Kollegen Langer die Sprache der Mutter ausschlaggebend ist, sondern die Muttersprache, und die wird festgestellt, so wie die Normen für die Erklärung der Sprachgruppe es ausweisen. Die Muttersprache wird dadurch festgestellt, daß die Erklärung über die Angehörigkeit zur entsprechenden Sprachgruppe abgegeben wird. Deshalb, glaube ich, kann diese Terminologie ruhig belassen werden.

**LANGER (AS):** Ich kann dem Landesrat diesbezüglich absolut nicht zustimmen, denn, wie ihm sehr wohl bekannt ist, bis 1981, bis zur Erstdurchführung der Volkszählung neuer Art mit Festschreibung, hat die Norm der muttersprachlichen Zugehörigkeit gegolten. Wie hat man das damals festgestellt? Man hat von den Lehrkräften beim Eintritt eine unterschriebene Erklärung verlangt, daß sie dieser oder jener Muttersprache seien. Diese Erklärung übrigens, Herr Landesrat, wäre möglicherweise auch anfechtbar, wenn sie offenkundig falsch sein sollte, weil dort eine Tatsachenerklärung gefordert wird. Die Zugehörigkeitserklärung bei der Volkszählung hingegen ist wie bekannt eine Willensäußerung und nicht eine Tatsachenfeststellung, d.h. gerade wenn man die Muttersprachlichkeit der Schule gewährleisten will, muß man auf die Muttersprache Bezug nehmen und nicht auf das Zubekenntnis bei der Volkszählung. Wir können nicht einer Politik zustimmen, die zunehmend die Festschreibung bei der Volkszählung zum Angelpunkt auch für den Art. 19 und für das Schulwesen in Südtirol macht. Insofern kann ich nur sagen, bis 1981, wo es das Zubekenntnis auch



nicht gegeben hat, war es selbstverständlich und ist auch so gehandhabt worden, sei es in den staatlichen Schulen, sei es in den Landesschulen, daß man vom Personal bei Eintritt in den Dienst eine Erklärung gefordert hat, daß sie dieser oder jener Muttersprache seien, wobei natürlich der Begriff Muttersprache irgendwo auch undefiniert ist, denn Sie haben auf die Sprache der Mutter Bezug genommen, aber man hat in der Logik des Autonomiestatuts auf eine Tatsache Bezug zu nehmen und nicht auf eine politische Willenserklärung, auf eine politische Zugehörigkeitserklärung.

Wenn Sie den Artikel so verabschieden, wie Sie ihn formuliert haben, dann werden Sie das natürlich trotz unserer Gegenstimmen tun können, daran können wir Sie nicht hindern. Aber wir sagen Ihnen nur, daß dann jeder, der sich der ladinischen Sprachgruppe zubekannt und die übrigen Erfordernisse laut Absatz 3 hat, z.B. die Matura an einer deutschsprachigen Schule abgelegt hat, dann an der deutschsprachigen Berufsschule unterrichten kann oder, wenn er an einer italienischen Schule die Matura abgelegt hat, an einer italienischen Berufsschule unterrichten kann. Wenn Sie damit eine größere Durchlässigkeit erreichen wollen, dann hat das vielleicht auch wieder seine Vorteile, aber nach dem Prinzip des Art. 19, auf das Sie im Art. 7 Bezug genommen haben, geht das ab. Danke!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich möchte darauf hinweisen, daß für die Staatsschulen jetzt eine ähnliche Regelung gilt; sie ist durchgesetzt worden auf Antrag und nach entsprechenden Forderungen der Ladinier selbst, und die Muttersprache muß entsprechend festgestellt werden. In diesem Fall geht es nicht um den Schutz der ladinischen Schulen, hier geht es um das Recht, das die Ladinier zu haben glauben und das man ihnen auch zugestehen muß, sich in ganz Südtirol als Lehrer bewegen zu können, und um dieses Recht durchzusetzen, braucht es diese Norm. Diese Norm ist auch für die Staatsschulen in den Durchführungsbestimmungen enthalten, infolgedessen, glaube ich, hat man insgesamt gesehen, daß hier wirklich eine vernünftige Regelung zwischen den Individualrechten der Lehrer und zwischen den Rechten der ladinischen Volksgruppe gefunden worden ist. Danke!

**FRASNELLI (SVP):** Sehr geehrter Herr Präsident,...

**LANGER (AS):** (Unterbricht)

**FRASNELLI (SVP):** Herr Präsident! Ich habe aus dem Munde des Kollegen Langer nicht gehört, daß er sich anschicken wollte zu replizieren, denn dann hätte Landesrat Saurer auch nicht das zweite Mal das Wort ergreifen dürfen, d.h. die Replik des Kollegen Langer steht offensichtlich noch aus. Deswegen ersuche ich, Herr Präsident, so wie ich es schon öfters getan habe, genau festzuhalten, wann jemand repliziert, damit kein Zweifel darüber besteht, in welche Richtung er das Wort ergreift.

Landesrat Saurer hat eine juristische Begründung gegeben, zu der habe ich nichts hinzuzufügen, ich möchte nur einen politischen Aspekt bringen, sehr geehrter Herr Präsident. Das ist einer jener vielen Versuche des Kollegen Langer, den Mechanismus der Zugehörigkeitserklärung auszuhöhlen. Er ist da sehr konsequent am Werk, nur sind wir der Meinung, daß wir uns Gott sei Dank als Volksgruppe in jener Situation befinden, daß wir noch darauf bestehen, uns zählen zu lassen bzw. uns zu erklären, weil wir der Meinung sind, daß erst aufgrund der Konsistenz und auf diese Ergebnisse aufbauend die Schutzmechanismen und die Schutzmaßnahmen für die Minderheit ergriffen werden können. Ich kenne sehr viele Volksgruppen auch in Europa, die leider Gottes nicht mehr in dieser Situation sind und aus diesem Grunde eine Sprachgruppenzugehörigkeitszählung als geheime Willenserklärung ablehnen. Aber damit es auch diesem Hohen Hause klar ist, das ist einer der vielen und immerwährenden Versuche des Kollegen Langer, diesen Mechanismus auszuhöhlen. Danke, Herr Präsident!

**LANGER (AS):** Sull'ordine dei lavori. Io non avrei più diritto ad alcuna replica, perché ho parlato due volte; quindi non pretendo di piegare il Regolamento al mio servizio. Però faccio notare che oggi due esponenti del partito di maggioranza hanno regolarmente chiesto ed ottenuto la parola anche dopo che io avevo parlato per la seconda volta. Ne prendo buona nota, perché altre volte, quando altri chiederanno per la seconda volta la parola, l'ottengano anche, perché questo diritto non valga solo per gli esponenti della SVP. Grazie.

**PRESIDENTE:** Adesso staró molto attento quando daró la parola agli Assessori nel chiedere se é replica o meno.

Metto in votazione l'emendamento: respinto a maggioranza con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Chi chiede la parola sull'art. 8? Consigliere Langer.

**LANGER (AS):** Danke, Herr Präsident, jetzt kann ich nämlich auf den Kollegen Frasnelli erwidern, was mir vorher nicht möglich war. Mit dieser von Ihnen jetzt genehmigten Regelung glaubt Kollege Frasnelli, den muttersprachlichen Charakter der Schule und damit die Anliegen des Minderheitenschutzes besser abgedeckt zu haben, aber das ist nicht so, denn ich glaube, daß es einen großen Unterschied ausmacht, ob - damit Ihr Proporzkarren fahren kann - alle Leute gezwungen werden, eine Zugehörigkeitserklärung abzugeben und ausdrücklich von der Leuten bei der Volkszählung verlangt worden ist, auf dem Formular zu unterschreiben, wo draufgestanden ist, für die von Art. 89 des Autonomiestatuts vorgesehenen Zwecke, oder ob sie dann aus dieser Erklärung etwas anderes machen, z.B. eine Eintrittskarte in die Schule. Das macht einen großen Unterschied. Also, wenn hier jemand die Dinge verdreht und wenn hier jemand die muttersprachliche Schule aushöhlt, dann sind Sie das, muß ich sagen, und nicht wir. Danke!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich glaube, daß durch diese Regelung die muttersprachliche Schule absolut nicht in Frage gestellt wird, denn erstens geht es um die deutschen und italienischen Schulen, aber es geht in diesem letzten Absatz nicht um die ladinischen Schulen. Durch die Tatsache, daß man verlangt, daß der Mittelschulabschluß oder das Reifezeugnis in einer deutschen oder italienischen Schule erlangt sein muß, ist sichergestellt, daß auch in der deutschen oder italienischen Schule der Schulbetrieb und der Unterrichtsbetrieb hinsichtlich Muttersprache keinen Schaden leidet. Deshalb ist die Norm ja eingefügt worden. Kein Ladin, der eine Matura in einer italienischen Schule gemacht hat, kann in einer deutschen Schule unterrichten, und das zur Absicherung des Rechtes der deutschsprachigen Schüler auf muttersprachlichen Unterricht. Infolgedessen sehe ich nicht ein, wie durch den Absatz 3 die ladinische Schule irgendwo in Frage gestellt werden sollte.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'art. 8.

**LANGER (AS):** Chiedo la verifica del numero legale.

**PRESIDENTE:** Ripetiamo la votazione. Prego i signori consiglieri: o di partecipare alla votazione o di uscire dall'aula. Chi é d'accordo? 13 sí. Contrari?

Ripetiamo per la terza volta la votazione: 13 favorevoli, 1 voto contrario, 2 astensioni. 2 consiglieri non votano, per cui non contano come numero legale.

Ha chiesto la parola il consigliere Meraner sul Regolamento.

**MERANER (PDU):** Herr Präsident! Ich möchte mir im Sinne der Geschäftsordnung erlauben, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, daß wir so lange abstimmen, bis die Vertreter der Mehrheit endlich in ausreichender Anzahl hier sind.

**PRESIDENTE:** Se un consigliere é in aula e non vuole partecipare alla votazione lo dichiaro, perché altrimenti al momento della verifica del numero legale viene conteggiato. Comunque é una cosa da chiarire.

**FRASNELLI (SVP):** Herr Präsident! Können Sie die Herren, die nicht abgestimmt haben, fragen, ob sie vielleicht Ihren Aufruf zur Abstimmung überhört haben? Würden Sie das bitte noch einmal fragen und dann noch einmal die "verifica" vornehmen. Danke, Herr Präsident!

**PRESIDENTE:** Sospendo la seduta per 15 minuti.

ORE 10.45 UHR

-----  
ORE 11.03 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta. Ripetiamo la votazione sull'art. 8: approvato a maggioranza con 1 voto contrario e 3 astensioni.

Torniamo all'art. 7. Abbiamo già dato lettura dell'emendamento. La parola all'assessore Saurer.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich möchte darauf hinweisen, daß ich heute diesen Abänderungsantrag bereits erklärt habe und möchte mich nicht nochmals wiederholen.

**LANGER (AS):** Der Landesrat hat zwar im wesentlichen die Erwägungen in Erinnerung gerufen, noch bevor der Antrag überhaupt verlesen war, die ihn und die Frau Kollegin Franzelin dazu geführt haben, den Artikel neu zu formulieren, aber trotzdem hätten wir gerne eine nähere Erläuterung gehabt. Erstens möchten wir wissen, was mit den Assistenten passieren soll. Hier heißt es: "Für das unterrichtende Personal der Berufsausbildung gelten, hinsichtlich der Kenntnis beider Sprachen, die im Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. Oktober 1977 enthaltenen Bestimmungen." Wir würden Wert darauf legen, daß dem Landtag diese Bestimmungen in Erinnerung gerufen werden, und zweitens würde uns interessieren, was mit den Assistenten passieren soll, ob die hier zum unterrichtenden Personal gehören und was konkret von ihnen punkto Zweisprachigkeitsnachweis verlangt wird. Im zweiten Absatz heißt es: "Lehrer, die in Landesberufsschulen oder bei Berufsausbildungskursen des Landes die zweite Sprache unterrichten, müssen die in Art. 19 des Autonomiestatuts erwähnte Voraussetzung haben und den von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zweisprachigkeitsnachweis erbringen." Wir haben gerade bei der Diskussion um den jetzt behandelten Art. 8 gesehen, daß es sehr umstritten scheint, was im Art. 19 gefordert ist, also würde ich mir zumindest erwarten, daß präzisiert wird, auf welchen Absatz des Art. 19 man Bezug nimmt und welches Erfordernis laut Art. 19 in Erinnerung gerufen werden soll, d.h. was soll konkret gefordert werden. Danke!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Den Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 846 habe ich bei der letzten Sitzung verlesen und er enthält die Bestimmung, daß auch für das unterrichtende Personal der Berufsausbildung oder der Berufsschulen der Zweisprachigkeitsnachweis nicht verlangt wird. Zum zweiten ist im Art. 3 des Gesetzentwurfes ausgesagt, was unter unterrichtendem Personal zu verstehen ist - es sind vier Kategorien - und was unter nicht unterrichtendem Personal zu verstehen ist. Die neuen technischen Assistenten an den Berufsschulen gehören zum nicht unterrichtenden Personal, deshalb muß der Zweisprachigkeitsnachweis mitgeliefert werden. Es ist gut, daß man im Zusammenhang mit den Lehrern der zweiten Sprache in Erinnerung ruft - man müßte es nicht tun, aber es ist gut -, daß sie derjenigen Muttersprache angehören müssen, deren Sprache sie unterrichten, d.h. derjenige, der Italienisch unterrichtet, muß italienischer Muttersprache sein, derjeni-

ge, der Deutsch unterrichtet, muß deutscher Muttersprache sein. Es ist im Grunde eine Selbstverständlichkeit, daß der Art. 19 trotzdem gilt, wenn er auch nicht in Erinnerung gerufen wird, aber in diesem Zusammenhang hat es in den letzten Jahren immer wieder Mißverständnisse und andere Interpretationen gegeben und es ist gut, daß dieser Art. 19 des Autonomiestatuts auch in diesem Zusammenhang in Erinnerung gerufen wird.

**LANGER (AS):** Herr Landesrat, Kolleginnen und Kollegen! Nach dieser Erklärung, für die wir uns bedanken, werden wir diesem Artikel nicht zustimmen, sondern dagegen stimmen, denn es ist an sich schon ein großer Widersinn, daß man vom nicht unterrichtenden Personal, Assistenten inbegriffen, verlangt, daß sie den Zweisprachigkeitsnachweis bringen, während die Lehrer davon befreit sind. D.h. konkret, daß jetzt nach Art. 3 die Heimerzieher und die Assistenten den Zweisprachigkeitsnachweis erbringen müssen...

**FRASNELLI (SVP):** Als öffentliche Bedienstete!

**LANGER (AS):** ...als öffentliche Bedienstete, wie Sie richtig sagen, Herr Kollege Frasnelli, und die übrigen nicht. Das wird als...

**FRASNELLI (SVP):** (Unterbricht)

**LANGER (AS):** Ich danke dem Kollegen Frasnelli, daß er mich so überzeugend und auch mit so beredter Gestik darauf hinweist, daß es hier um Binsenwahrheiten der Autonomiepolitik in Südtirol geht, elementare Weisheiten, die aber - darf ich den Kollegen Frasnelli darauf hinweisen - mit diesem Gesetz jetzt eingeführt werden, die also vorher nicht so elementar waren. Hier haben wir eine ganz entschiedene Neuerung, die von...

**ABGEORDNETER:** (Unterbricht - interrompe)

**LANGER (AS):** Ja, aber die neue Einstufung des Personals, die Neuregelung mit Lehrern, Assistenten, usw. wird es mit sich bringen, daß ab jetzt die Assistenten, die, soweit ich informiert bin, bis jetzt nicht verpflichtet waren, den Zweisprachigkeitsnachweis zu erbringen, ihn jetzt erbringen müssen.

**ABGEORDNETER:** (Unterbricht - interrompe)

**LANGER (AS):** Ja, aber das bringt eine Neuerung mit sich und wir haben den Eindruck, daß, wenn es generell sinnvoll ist, daß Leute, die im öffentlichen Dienst arbeiten, in Südtirol beide Sprachen beherrschen, dann ist das für die Assistenten nicht weniger sinnvoll und nicht sinnvoller als für die Lehrer und für die Heimerzieher, insbesondere als man davon ausgeht, daß es sich bei der Schule um eine Institution handelt,

die im wesentlichen nach dem muttersprachlichen Prinzip funktioniert. D.h., daß bei den Kursen im Heim usw. eine Sprache gesprochen wird, deutsch oder italienisch, je nach Schule, d.h., daß hier schon ein Erschwernis eingeführt wird.

**D'AMBROSIO (Segretario - PCI):** La questione ha più aspetti e anche contraddittori al suo interno. Intanto riflette la stessa condizione che esiste anche per gli insegnanti della pubblica amministrazione statale, dove non c'è l'obbligo della conoscenza della seconda lingua, e da questo punto di vista c'è un comune denominatore. Ma la contraddizione sta nel fatto che, ad esempio, per l'uscire viene richiesta non solo l'appartenenza al gruppo linguistico previsto, ma anche la conoscenza della seconda lingua. E mi pare che questa contraddizione esista non solo nella scuola chiamamola così a dipendenza provinciale, ma anche nella scuola pubblica statale. Chi ha un rapporto con la gente può anche essere esonerato dal detenere la conoscenza della seconda lingua, chi per assurdo magari questo rapporto non ce l'ha invece ha l'obbligo della conoscenza. Su quale livello si può allora formulare un'identità? Non so se su quello della prescrizione - non abbiamo posto il problema - certamente a monte attraverso una diffusione della conoscenza della seconda lingua indipendentemente poi dalla conoscenza della seconda lingua ratificata dal possesso del patentino.

Vorrei che si comprendesse questo, per cui trattiamo di una questione che esiste anche nella scuola statale, dove appunto l'insegnante può anche non conoscere la seconda lingua, ma il dipendente amministrativo, che magari non ha contatto con gli studenti, non è inserito nel ciclo educativo e formativo dei ragazzi, può anche non ottenere l'occupazione in virtù della carenza della conoscenza della seconda lingua e dell'attestato che lo riconosce formalmente.

Vorrei che a tutti fosse presente questo fatto e cioè: cogliamo l'occasione per trattare questo aspetto, che però esiste in altre situazioni non meno contraddittoriamente.

**FRASNELLI (SVP):** Kollege Langer hat ein Thema aufgeworfen und es ist gut und notwendig, daß wir unsere Position klarlegen. Die Position ist jene, daß die Rolle des Assistenten mit diesem Gesetz klar definiert wird als Mitarbeiter, der zum nicht unterrichtenden Personal zu zählen ist, entsprechend den Funktionen, die ein Assistent in Zukunft wahrnehmen soll als Gehilfe, als Magazineur und verschiedene andere Dinge mehr. Nun wissen wir in unserem Lande, daß es die Bestimmungen gibt, daß es für den öffentlichen Bediensteten im allgemeinen die Voraussetzung der Zweisprachigkeit gibt, nicht aber für das unterrichtende Personal. Der Assistent gehört nicht zum unterrichtenden Personal. Herr Kollege Langer, das ist die Begründung für die aufgeworfene Frage. Danke!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich möchte darauf hinweisen - das gilt für dieses Gesetz und auch für die diversen Gesetze im Gesundheitsbereich -, daß wir die Arbeiten in diesem Hause wesentlich einfacher gestalten würden, wenn wir nicht immer die Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen des Statuts nachkartieren würden. Es ist einfach so, in den Durchführungsbestimmungen ist festgelegt, daß für das unterrichtende Personal die Zweisprachigkeit nicht gilt und was unterrichtendes Personal ist, ist angeführt. Früher haben die Assistenten, besonders in der italienischen Berufsschule, auch unterrichtet und dann immer aufgrund dieses ihres Status bestimmte dienstrechtliche Forderungen gestellt. Wir haben gesagt, für den Unterricht sollen Lehrer eingestellt werden, unter Umständen sollen die Praxislehrer entsprechend erhöht werden, weil wir für den Praxisunterricht die Gruppen in verschiedene Untergruppen einteilen, aber dort sollen Lehrer sein, es sollte nicht der Supervisor als Lehrer sein und dann die Assistenten unterrichten, sondern es sollen Praxislehrer dort sein und die Assistenten haben die Funktion, die der Kollege Frasnelli bereits ausgeführt hat, um endlich einmal Klarheit zu schaffen, was der einzelne zu tun hat. Infolgedessen gehören sie klar zum nicht unterrichtenden Personal und man kann darüber rechten, ob es vernünftig war, die Lehrer von der Verpflichtung der Zweisprachigkeit zu entbinden. Ich persönlich hätte auch einiges dazu zu sagen, und zwar, daß die Köche in den Kindergärten zweisprachig sein sollen und der Lehrer nicht zweisprachig sein soll, das wird wahrscheinlich den wenigsten, die ein bißchen mit Hausverstand ausgestattet sind, eingehen. Die Regelung ist nun mal so und ich würde Sie ersuchen, im Verlauf der Diskussion des Gesetzes das zur Kenntnis zu nehmen und es nicht immer wieder aufzuwerfen.

**PRESIDENTE:** Pongo in votazione l'emendamento sostitutivo all'art. 7: approvato a maggioranza con 2 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 9

(1) L'articolo 8 è sostituito dal seguente:

"Funzione ispettiva

(1) Oltre alle funzioni attribuitegli dall'art. 30 della legge provinciale del 21 maggio 1981, n. 11, e successive modifiche ed integrazioni, l'ispettore sorveglia il funzionamento delle scuole e dei corsi e vigila sul regolare andamento didattico. Sorveglia la osservanza delle leggi o disposizioni afferenti le materie della formazione professionale, accerta eventuali irregolarità e adotta i provvedimenti necessari per eliminare gli inconvenienti rilevati. L'ispettore promuove anche gli studi necessari per il perfezionamento e l'aggiornamento scientifico, tecnico e didattico del personale addetto alla formazione professionale. Egli tiene il fascicolo personale e lo stato matricolare del personale della formazione professionale e svolge nei confronti del medesimo le funzioni di capo del personale.

(2) Su proposta dell'ispettore per esigenze particolari possono essere conferiti incarichi ispettivi specifici a persone scelte tra il personale direttivo ed insegnante della formazione professionale o a persone di particolare competenza estranee alla formazione professionale provinciale.

(3) La delega di cui al penultimo comma dell'art. 1 della legge provinciale del 10 agosto 1977, n. 29, è ammissibile anche nei confronti del personale insegnante e del personale degli ispettorati della formazione professionale addetto alla programmazione didattica-pedagogica ed al coordinamento dei corsi."

-----  
(1) Art. 8 ist durch den folgenden ersetzt:

"Inspektionen

(1) Außer den Aufgaben, die ihm durch Art. 30 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1981, Nr. 11, in geltender Fassung, übertragen worden sind, beauftragt der Inspektor den Schulbetrieb und die Durchführung der Kurse und überwacht den didaktischen Ablauf. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften im Bereich der Berufsausbildung, ermittelt allfällige Unregelmäßigkeiten und ergreift die erforderlichen Maßnahmen. Der Inspektor veranlaßt auch die Untersuchungen in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, fachlichen und didaktischen Spezialisierung und Fortbildung des Personals der Berufsausbildung. Er führt - als Leiter des Personals der Berufsausbildung - die Personalakten und Standesaussweise der genannten Bediensteten.

(2) Auf Vorschlag des Inspektors können bei besonderem Bedarf bestimmte Inspektionsaufträge an Personen ergehen, die unter dem leitenden oder unterrichtenden Personal der Berufsausbildung ausgewählt werden, oder an Personen, die besondere Fachkenntnisse haben, aber nicht der Berufsausbildung des Landes angehören.

(3) Die Bevollmächtigung laut Art. 1, vorletzter Absatz, des Landesgesetzes vom 10. August 1977, Nr. 29, kann auch dem unterrichtenden Personal und dem Personal der Berufsausbildungsinspektorate erteilt werden, das für die didaktische und pädagogische Planung und für die Koordination der Kurse zuständig ist."

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'art. 9: approvato a maggioranza con 4 astensioni.

Art. 10

(1) L'articolo 9 è sostituito dal seguente:

"Accesso alla funzione direttiva

(1) Ai fini del conferimento degli incarichi di direttore di scuola professionale il servizio effettivo previsto dall'art. 24 della legge provinciale n. 11 del 21.5.1981 è quello prestato presso la formazione professionale ovvero nel ruolo speciale del personale addetto all'istruzione pubblica nella provincia ed alla formazione professionale.



(2) Detti incarichi possono essere conferiti, nel limite del 20 per cento dei posti esistenti nell'organico, a persone dell'amministrazione provinciale, o estranee all'amministrazione provinciale, ritenute idonee in base al titolo di studio ed alla esperienza specifica professionale."

-----  
(1) Der Art. 9 wird durch den folgenden ersetzt:

"Direktionsaufträge

(1) Für die Beauftragung als Berufsschuldirektor wird als tatsächlich geleisteter Dienst im Sinne des Art. 24 des L.G. Nr. 11 vom 21.5.1981 der Dienst anerkannt, der in der Berufsausbildung oder im Sonderstellenplan des Personals der öffentlichen Schulen im Lande und der Berufsausbildung geleistet worden ist.

(2) Die genannten Aufträge können im Ausmaß von 20 Prozent der im Stellenplan vorgesehenen Stellen auch an Bedienstete der Landesverwaltung vergeben werden oder auch an Personen, die nicht der Landesverwaltung angehören, die aber aufgrund ihres Studientitels und ihrer besonderen Berufserfahrung geeignet sind."

E' stato presentato un emendamento dall'assessore Saurer: l'art. 10 é sostituito dal seguente:

"Art. 10

(1) L'articolo 9 é sostituito dal seguente:

"Accesso alla funzione direttiva

(1) Ai fini del conferimento degli incarichi di direttore di scuola professionale il servizio effettivo previsto dalla vigente normativa per l'accesso alle funzioni dirigenziali é esclusivamente quello prestato presso la formazione professionale.

(2) In assenza di personale della formazione professionale in possesso dei requisiti richiesti, detti incarichi possono essere conferiti anche a personale insegnante e direttivo delle scuole a carattere statale in possesso dei requisiti e dall'anzianità di servizio richiesta dalla normativa provinciale."

-----  
(1) Der Artikel 9 wird durch folgenden ersetzt:

"Direktionsaufträge

(1) Für die Beauftragung als Berufsschuldirektor wird als tatsächlich geleisteter Dienst im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften ausschließlich der in der Berufsausbildung geleistete anerkannt.

(2) Hat kein Bediensteter der Berufsausbildung die nötigen Voraussetzungen, so können die Aufträge auch an staatlichen Schulen tätigen Lehrern und Direktoren erteilt werden, welche die nötigen Voraussetzungen und das von den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes vorgeschriebene Dienstalter haben."

E' stato presentato un altro emendamento dall'assessore Saurer e dal consigliere Kaserer: All'art. 10 é aggiunto il seguente comma:

"(3) Qualora esigenze di servizio o il prestigio della scuola professionale lo richiedano, ai direttori delle scuole professionali può essere affidato l'incarico di un altro ufficio della provincia, con eventuale trasferimento ad altro ruolo, sempreché possessa i relativi requisiti richiesti. La stessa disposizione vale quando, per il comportamento del direttore, non é garantito lo svolgimento normale e regolare dell'insegnamento presso tutti i corsi di formazione e riqualificazione professionale, anche quando questi, con l'assenso dell'assessore competente, vengono organizzati nella scuola professionale da terzi."

Dem Art. 10 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"(3) Sollten es dienstliche Erfordernisse oder das Ansehen der Berufsschule verlangen, können Direktoren der Berufsschulen mit einer anderen Amtsdirektion der Landesverwaltung betraut werden, auch mit einer eventuellen Versetzung in einen anderen Stellenplan, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten des Direktors ein normaler und reibungsloser Unterrichtsverlauf an allen Kursen der beruflichen Aus- und Weiterbildung nicht garantiert wird, auch wenn diese - mit Genehmigung des zuständigen Landesrates - von Dritten in der Berufsschule veranstaltet werden."

Chi chiede la parola? L'assessore Saurer ha la parola per l'illustrazione.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Was die ersten zwei Absätze anbelangt ist nur der Text, wie ihn die Landesregierung verabschiedet hat, wieder vorgeschlagen worden und wir sind der Meinung, daß eine Mindest Erfahrung in der Berufsschule bzw. im Schulwesen unbedingt erforderlich ist für die Beauftragung eines Direktors. Für uns hat der Direktor vor allem eine pädagogische Funktion und ich glaube, man kann für die Direktionsaufträge absolut nicht absehen von einer zumindest zweijährigen Erfahrung in der Schule. Darauf haben die Gewerkschaften sehr gedrängt und ich muß darauf hinweisen, daß, wenn man Verhandlungen führt, man zu einem Abschluß mit einem Gesamtpaket kommt und das war einer der qualifizierenden Punkte dieses Paketes und ich würde schon er-suchen, daß aus sachlichen Gründen, aber auch aus Gründen der Fairneß, erstens dieser Text des Landesausschusses beibehalten oder wieder einge-fügt wird.

Zweitens, es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß wir mit Di-rektoren Schwierigkeiten gehabt haben, da zur Zeit die Bestimmungen nicht vorsehen, daß ein Direktor, der ein Amtsdirektor ist, auf eine andere Di-rektion ausweichen kann. Es gibt einfach irgendwann einmal Unvereinbar-keiten zwischen dem Direktor bzw. einzelnen Personen und einem ordnungs-gemäß sich abwickelnden Schulbetrieb und, ohne große Dinge auf dem Diszi-plinarsektor zu unternehmen, aufgrund dieser Unvereinbarkeiten, die manchmal vielleicht disziplinarrechtlich gar nicht recht greifbar sind,

sollte die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse des Schulbetriebes, daß die Direktoren auch in andere Amtsdirektionen versetzt werden können, wie es ja eine Menge Amtsdirektionen innerhalb des Verwaltungsbereiches gibt. Zur Zeit ist es nur möglich, innerhalb der Direktionen der einzelnen Schulen die Direktoren zu versetzen. Infolgedessen sind doch Dinge in den letzten Jahren vorgekommen, wo man der Verwaltung unbedingt diese Möglichkeit im Interesse eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes geben mußte. Danke!

**LANGER (AS):** Danke, Herr Präsident! Zum ersten Punkt. Da von unserer Fraktion niemand in der ersten Gesetzgebungskommission ist, konnten wir den Werdegang dieser Norm im einzelnen nur aus dem Protokoll nachverfolgen. Daraus geht hervor, daß die erste Kommission auf Antrag ihres Präsidenten Pahl einen Änderungsantrag mehrheitlich genehmigt hat, wo vorgesehen wird, was wir heute vor uns liegen haben, daß für die Beauftragung als Berufsschuldirektor als tatsächlich geleisteter Dienst nicht nur der Dienst in der Berufsschule, sondern auch der Dienst an anderen öffentlichen Schulen im Lande als Vordienst anerkannt werden kann; und dann zusätzlich die Möglichkeit, daß 20% der Direktionsaufträge an außenstehende Personen gehen können, die eine besondere Qualifikation aufweisen. Uns ist, zumindest nach bisherigem Stand der Dinge, dieser Artikel vernünftig erschienen, nämlich, daß die Möglichkeit gegeben wird, daß Direktoren von Berufsschulen nicht ausschließlich eine berufsschulinterne Laufbahn hinter sich haben müssen, sondern möglicherweise, natürlich mit der entsprechenden pädagogischen Erfahrung ausgestattet, auch von anderen Schullaufbahnen herkommen können...

**SAURER (SVP):** (Unterbricht)

**LANGER (AS):** Ja, das schiene uns vernünftig. In dem Sinn können wir die neue Formulierung, die jetzt vom Landesrat Saurer vorgelegt wird, nicht als Verbesserung erkennen. Jedenfalls sollte ein Änderungsantrag im Grunde eine Verbesserung des Gesetzes darstellen und wir können in dem Sinn keine Verbesserung feststellen, sondern eher einen Rückschritt, denn das würde einer größeren Inzucht der Berufsschuldirektoren das Wort reden, daß nur die innerhalb dieser Verwaltung durchlaufene Laufbahn anerkannt wird. Im Moment aber, nach bisherigem Stand - vielleicht kann die Debatte noch Neues ergeben -, wären wir mit dem Änderungsantrag nicht einverstanden.

Zur Frage: Was tut man mit einem unbotmäßigen Direktor, der das Ansehen der Berufsschule schädigt, oder durch das Verhalten des Direktors ein normaler und reibungsloser Unterrichtsverlauf an allen Kursen nicht garantiert wird? Wir wissen, daß ein Teil der Berufsschuldirektoren und der hohen Berufsschulfunktionäre bisher einen Ausweg in die Politik gefunden haben, also bis jetzt ist ein relativ hoher Prozentsatz von Politikern auf Landes- und auch Gemeindeebene aus dem leitenden Berufsschul-

personal gekommen und somit können wir uns diese Art des Aussteigens aus der Berufsschule zwar vorstellen, obwohl man das natürlich nicht im Gesetz vorschreiben kann. Aber die Idee, daß jemand, der für den Schuldienst nicht taugt bzw. nicht als Direktor taugt - was nicht immer mit seinem Versagen zusammenhängen muß, es kann manchmal auch an Unvereinbarkeit mit Kolleginnen und Kollegen oder mit irgendwelchen anderen Faktoren liegen -, aber die Idee, diese Direktoren dann mit einer anderen Amtsdirektion zu betrauen, wo sie vielleicht überhaupt keine Ahnung davon haben, die vielleicht ihr Leben lang nur unterrichtet haben und dann plötzlich ein Amt leiten sollen, wo sie vielleicht für die Wildbachverbauung oder für Gemeindeaufsicht oder für Sanitätswesen oder so etwas zuständig sein sollen, scheint uns eigentlich eine etwas problematische Lösung. Es kann vielleicht sein, daß es in der Schule dann besser geht, aber ob man da genügend Abstellgeleise finden wird, um solche Leute anderweitig sinnvoll zu beschäftigen, das weiß ich nicht. Wir sind schon dafür, daß Leute, die irgendwo einem Dienst nicht genügen können, aus den verschiedensten Gründen, daß man möglichst eine andere Verwendung für sie suchen kann, obwohl natürlich dabei auch viel Willkür passieren kann, aber die Idee, daß jemand anderswo Amtsdirektor wird, überzeugt uns derzeit nicht. Gibt es keine andere Möglichkeit? Z.B. gibt es Leute, die als Direktor nicht taugen, aber die unter Umständen sehr gut unterrichten können, die nicht imstande sind, den Unterricht anderer Personen zu leiten und zu koordinieren, aber die vielleicht gut unterrichten.

**PAHL (SVP):** Ich halte den Abänderungsantrag der Landesregierung, der der ursprüngliche Text ist, auch nicht für besser. Ich habe diesen Text schon in der Kommission gesehen, war damit persönlich nicht einverstanden und habe darum in der Kommission einen eigenen Abänderungsantrag eingebracht. Mein Abänderungsantrag ist mehrheitlich genehmigt worden, ich habe ihn damals in der Kommission entsprechend begründet, und zwar mit einer größeren Möglichkeit und Flexibilität der Einstellung bzw. Beauftragung als Berufsschuldirektor. Ich war der Meinung und bin es noch, daß die Landesverwaltung keinen Schaden erleidet, sondern eher einen Nutzen hat, wenn eine größere Bandbreite bei der Einstellung grundsätzlich möglich ist. Die Landesregierung bringt diesen Vorschlag wiederum neu ein, das ist ihr gutes Recht, allerdings bin ich für meine eigene Abstimmung an das Abstimmungsergebnis der Kommission gebunden, ganz abgesehen von meiner eigenen Einstellung. Ein gegenteiliger Beschluß, diesen Abänderungsantrag der Landesregierung anzunehmen, liegt von seiten meiner SVP-Fraktion nicht vor, weshalb ich mich selbstverständlich an den Beschluß der Kommission halte.

Was den zusätzlichen Antrag bezüglich Punkt 3 betrifft, so scheint mir die Formulierung nicht ganz günstig, wenn hier steht: "Dasselbe gilt, wenn durch das Verhalten des Direktors ein normaler und reibungsloser Unterrichtsverlauf, usw. nicht garantiert wird". Was das Verhalten des Direktors betrifft, so ist das rechtlich nicht gut faßbar. Was heißt hier

konkret "Verhalten des Direktors"? Wahrscheinlich liegt hier eine bestimmte Erfahrung zugrunde, die zu diesem Abänderungsantrag geführt hat. Mich würde interessieren, welche Erfahrungen konkret zu diesem Zusatz benötigt haben. Im übrigen bin ich bezüglich der Änderung zu Art. 10, Punkt 3, einverstanden, weil das nichts Wesentliches berührt. Mich würde nur interessieren, was der Begriff "Verhalten des Direktors" konkret bedeuten soll, weil es kein rechtlich faßbarer Begriff ist. Bezüglich des anderen Antrages allerdings werde ich nicht zustimmen, weil ich mich an das Ergebnis der Kommission gebunden fühle, es schon in der Kommission mit einer größeren Flexibilität begründet habe, mit einer Flexibilität, die sonst von der Landesregierung auch immer wieder als notwendiges Erfordernis hervorgehoben wird, und weil kein gegenteiliger Beschluß meiner Fraktion vorliegt. Ich werde allerdings nicht dagegenstimmen, sondern die in solchen Fällen übliche Stimmenthaltung üben. Danke!

**KLOTZ (WDH):** Danke, Frau Präsidentin! Ich bin die dritte von denjenigen, die in der ersten Gesetzgebungskommission den Abänderungsantrag des Präsidenten angenommen haben. Ich bin sicherlich auch erstaunt, daß nun wieder der ursprüngliche Text kommt, nachdem man in der Kommission stimmenmehrheitlich die neue Fassung angenommen hatte. Selbstverständlich hat der Herr Landesrat das Recht und auch die Möglichkeit, seinen ursprünglichen Text noch einmal vorzulegen, aber ich bin der Meinung, daß sich die Arbeiten der Kommissionen erübrigen, wenn die Kommissionen nur dazu gedacht und bestimmt zu sein scheinen, die vorgefaßten Texte abzusagen und dann, versehen mit dem Ornament der Zustimmung der Kommission, in den Landtag zu bringen. Ich bin schon der Meinung, daß man die Arbeiten der Kommission diesbezüglich mehr respektieren sollte. Wenn die Kommission einen neuen Vorschlag vorbringt, dann wird das nicht bedeuten, daß die Mehrheit von den Sachen nichts versteht oder daß sie sich irrt.

Ich werde selbstverständlich bei der Fassung des Textes bleiben, den wir in der Kommission mehrheitlich gutgeheißen haben, weil auch ich überzeugt bin, daß man damit die Möglichkeit einer weiteren Auswahl gewährleistet und weil ich auch der Meinung bin, daß es gerade in der Beauftragung mit solchen Ämtern, mit solchen Direktionen wichtig ist, daß man sich nicht von vorneherein selbst einschränkt, sondern daß man z.B. fachlich Ausgebildeten eine Chance gibt. Es muß nicht unbedingt nur die pädagogische Eignung notwendig sein, es kann darüber hinaus durchaus die Notwendigkeit gegeben sein, daß man andere Requisiten sehr viel höher bewertet, denn ein Direktor hat es nicht nur mit Pädagogik zu tun oder nur mit Fragen des Unterrichts, sondern sicherlich mit anderen Fragen des Organisationswesens, mit rechtlichen Angelegenheiten usw. Was den Abänderungsantrag des Herrn Landesrates zu Punkt 3, d.h. den Zusatzantrag betrifft, so ist bereits darauf hingewiesen worden, welche ganz klaren Verhältnisse oder welche ganz eindeutigen Fälle dies notwendig machen, und ich bitte auch um Aufklärung des Herrn Landesrates, er möge uns ganz klar die Hintergründe dazu nennen.

**FRASNELLI (SVP):** Sehr geehrte Frau Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Nicht zum Meritum des Abänderungsantrages, aber weil Kollegin Klotz doch zwei Positionen zum Ausdruck gebracht hat, die nicht so im Raume stehenbleiben müssen. Einmal hat sie zum Ausdruck gebracht, die Landesregierung würde nicht das Ergebnis, die Entscheidung der Kommission respektieren, und zum anderen, die Landesregierung würde meinen, hier wäre eine Kommission am Werk gewesen, die nicht anders könne als sich irren. Beides ist natürlich nicht der Fall, in der Kommission hat es eine sogenannte knappe Mehrheitsentscheidung für eine bestimmte Position gegeben, das ist ein politischer Willensausdruck, die Landesregierung ist mit dieser Position nicht einverstanden und wie in allen anderen Parlamenten der Welt ist es so, daß im Rahmen der Behandlung von Gesetzentwürfen im Plenum, wenn die Landesregierung mit einer bestimmten Position nicht einverstanden ist, sie ihrer Verpflichtung, ihrer Verantwortung gerecht wird und versucht, ihre Position wieder einzubringen, und das geschieht hier als völlig legitimer, demokratischer, parlamentarischer Vorgang. Danke, Frau Präsident!

**MERANER (PDU):** Frau Präsident, Herr Landesrat! Es soll in keiner Weise angezweifelt werden, daß sich dies rechtlich alles so verhält, wie es der Fraktionssprecher soeben geschildert hat, aber trotzdem, hören wir doch endlich auf, Kasperltheater zu spielen. Der Herr Landesrat soll uns einfach sagen, wer auf der Abschußliste steht. Wenn wir das wissen, dann kann man vielleicht ein Gesetz ad personam machen. Ich persönlich würde dem nie zustimmen, weil ich niemals Gesetze ad personam machen möchte, sondern Gesetze, die die Materie selbst regeln. Die Vergangenheit hat uns in dieser Hinsicht einiges gelehrt. Wir könnten eine ganze Reihe von Beispielen aufzählen, wo gerade Direktoren mit Berufsschulen mit doch recht erheblichen Skandalen in Verbindung gebracht wurden, auch zu Recht in Verbindung gebracht wurden, und was ist geschhcn. Sie wurden halt immer nach oben abgesetzt und von der Mehrheitspartei gedeckt. Wenn es die gute Absicht des Landesrates sein sollte, mit dieser Gesetzesklausel diesem üblen Zustand endlich ein Ende zu bereiten und klar zu sagen, wir wollen diese Parteibuchpolitik nicht mehr auf so üble Weise fortführen, sondern wir wollen gleich sagen, wir schaffen eine gesetzliche Grundlage, damit wir bestimmte Personen abschießen können, dann soll er uns das sagen und dann werden wir ihm zustimmen.

**LANGER (AS):** Danke, Frau Präsidentin! Ich wollte noch zum zweiten Punkt, nämlich diesem dritten Absatz, etwas dazusagen. Mir scheint, daß eine Diktion wie diese, nämlich, "Sollten es dienstliche Erfordernisse oder das Ansehen der Berufsschule verlangen, können Direktoren mit einer anderen Amtsdirektion usw. betraut werden", ich glaube, daß diese Diktion wirklich zu viel Spielraum für Willkür läßt, während man sagen kann, daß der zweite Satz, wo es heißt, "Wenn durch das Verhalten des Direktors ein normaler und reibungsloser Unterrichtsverlauf nicht garantiert wird", mir

etwas überzeugender scheint, aber dienstliche Erfordernisse und das Ansehen der Berufsschule können unter Umständen, auch wenn ein Berufsschuldirektor z.B. politisch nicht konform ist oder am Ort dem Pfarrer, dem Bürgermeister oder sonstwem nicht genehm ist, kann das auch dem Ansehen der Berufsschule schaden. Wir haben in der Vergangenheit leider da und dort erlebt, daß im Schuldienst, sei es im Berufsschuldienst, sei es im staatlichen Schuldienst, von der Norm abweichendes Verhalten von Schulleuten gleich auch als schulschädigend beurteilt worden ist. Da ist halt doch sehr viel Raum für Willkür, denn, ist das Ansehen der Berufsschule dadurch geschädigt, daß ein Direktor z.B. Kommunist ist? Wir würden sagen natürlich nicht, genauso wenig wie durch andere politische Einstellungen, aber die Diktion des Ansehens der Berufsschule scheint uns rechtsstaatlich irgendwie bedenklich und zuviel Willkür zu beinhalten. Man müßte doch eine andere Form finden, um Dienstvergehen oder Unfähigkeit, einen Dienst zu leisten, festzustellen und sich nicht auf solche Formen zurückziehen, wie Ansehen der Berufsschule. Danke!

**BARBIERO-DE CHIRICO (PCI):** Non avevo votato a favore dell'emendamento proposto dal consigliere Pahl, emendamento che poi è stato votato a maggioranza e che ha sostituito l'articolo presentato dalla Giunta; non l'avevo votato perché le motivazioni con cui l'emendamento era stato presentato, cioè quelle di garantire una maggiore flessibilità e una maggiore scelta nell'individuare i direttori, non mi sembravano convincenti. Del resto anche in aula questa mattina il consigliere Pahl non mi sembra sia stato sufficientemente chiaro e convincente rispetto le motivazioni che dovrebbe sostenere il suo emendamento. Temo che dietro un emendamento di questo tipo ci siano motivazioni diverse da quelle che lui ha molto genericamente etichettato sotto la possibilità di maggiore flessibilità e di maggiore scelta.

Quindi, avevo optato per la formulazione presentata dalla Giunta, formulazione che aveva convinto anche le organizzazioni sindacali, come ha ricordato anche l'Assessore, le quali ritengono che la formazione professionale sia un settore particolare con caratteristiche peculiari specifiche all'interno del sistema formativo più in generale e che quindi proprio per garantire questa peculiarità fosse giusto cercare, scegliere i direttori all'interno della scuola professionale.

Sono d'accordo su questa impostazione di carattere generale; ho però qualche perplessità rispetto alla gestione reale che viene fatta in Provincia della formazione professionale. Noi tutti sappiamo - lo abbiamo detto anche nel dibattito generale - che la formazione professionale è un settore fortemente controllato politicamente. Se nella scuola gli incarichi dati agli insegnanti seguono un curriculum che è sufficientemente chiaro, concorsi ecc., per la formazione professionale invece questo avviene molto meno. C'è un controllo ed un condizionamento politico più forte, e allora può essere che una norma giusta, qual è a mio avviso quella di cercare di scegliere i propri direttori nell'ambito della for-

mazione professionale, possa essere una scelta clientelare, arbitraria, perché tutto il sistema della formazione professionale é purtroppo inquinato (a mio avviso troppo) da criteri di carattere politico, da un controllo troppo forte di carattere politico.

Il fatto però che la gestione concreta della formazione professionale sia inquinata in questo modo, non ci convince a scegliere la soluzione proposta da Pahl, e quindi il nostro gruppo dará il proprio voto favorevole ai primi due emendamenti presentati dall'assessore Saurer, che sostituiscono l'articolo.

Non possiamo invece approvare il terzo emendamento, che non era previsto nella formulazione originaria della legge, perché in effetti, come ha ricordato Langer prima, é un emendamento sospetto, che può dare l'avvio a comportamenti discriminanti o discriminatori nei confronti di questo o quell'assessore, perché in effetti non si dice nella legge in base a quali criteri il comportamento di un direttore può essere lesivo del prestigio della scuola. Effettivamente un emendamento di questo tipo dovrebbe essere ritirato, assessore Saurer, perché é davvero troppo discrezionale e può dare avvio a pratiche che, a mio avviso, verrebbero ad inquinare ancora di più quella gestione purtroppo troppo poco chiara della formazione professionale. Invito davvero l'Assessore e la Giunta a ritirare questo terzo emendamento. Daremo invece il nostro assenso ai due emendamenti che ripristinano la formulazione originaria del disegno di legge.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich weiß nicht, ob man mein Anliegen richtig begriffen hat. Ich bin selbst Jurist, habe aber die Erfahrung machen müssen, daß überall dort, wo Pädagogen Direktoren sind, wo eine pädagogische Grundausbildung vorhanden ist bei den Direktoren, die Verhältnisse in den Schulen relativ gut laufen. Ich möchte nicht ausschließen, daß auch Juristen, die eine bestimmte Schulerfahrung usw. haben, gute Direktoren sein können, aber ich möchte sagen, daß eine bestimmte Grunderfahrung in der Schule, eine pädagogische Ausbildung für einen Direktor das Um und Auf ist, besonders in der heutigen Zeit, wo man mit Geboten und Verboten im Schulbetrieb relativ schlecht zurechtkommt. Infolgedessen, zumindest zwei Jahre in der Berufsschule oder in der Schule gewesen zu sein, ist für mich einfach die Grundvoraussetzung, eine Direktion zu übernehmen.

Das zweite, wenn man auch darüber rechten und streiten kann und wenn die Kommission dies sagt und wir im Assessorenkomitee der Meinung waren, diese Meinung auszudrücken, der Landtag ist frei. Für mich ist es im Grunde nicht in dem Sinn eine Prinzipiensache, daß das unbedingt das Rechte, und der Weisheit letzter Schluß sein soll, nur möchte ich darauf hinweisen, daß ich mit denjenigen, die auf der anderen Seite des Tisches gesessen sind, im Wort bin und dieses Wort, das ich einmal gegeben habe bei den Verhandlungen, nun hier verteidige. Aber nicht nur deshalb, weil das das Verhandlungsergebnis ist, sondern weil sachliche Grün-



de da sind, die dafür sprechen, daß Direktoren zwei Jahre Schuldienst geleistet haben müssen. Ich weiß von einem konkreten Fall, welcher Zauber hier im Landtag aufgeführt worden ist, weil man einmal die Absicht gehabt hat, irgend etwas anderes zu machen. Deswegen wundert es mich, wenn man im Grundsätzlichen diskutiert, ist man liberal, wenn man über konkrete Fälle diskutiert, dann wird auf einmal der ganze politische Hintergrund und die ganzen politischen Machenschaften beschworen.

**MERANER (PDU):** Das ist eben anti-liberal!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich sage eben, im Grundsatz liberal, aber wenn man konkret hinschaut, hat man alles und jedes zu bemängeln, auch die mangelnde pädagogische Erfahrung wird dann immer wieder ins Feld geführt. Ich möchte nur gesagt haben, daß für mich erstens eine gute pädagogische Ausbildung und eine Minimalerfahrung in der Schule Voraussetzung ist, als Direktor beauftragt zu werden.

Zweitens, Absatz 3. Wir sind ein kleines Land, alle kennen wir uns. Wenn bestimmte Unvereinbarkeiten, z.B. im staatlichen Schulwesen, allgemein vorhanden sind, dann kann man eine Versetzung in eine andere Provinz vornehmen. Bei uns ist es nicht der Fall, selbst wenn der einzelne einverstanden wäre, ist das Gesetz so, daß ich einen Direktor nur an eine andere Berufsschuldirektion versetzen kann. Und das ist die große Schwierigkeit, daß sehr viele Berufsschuldirektoren sehr große Kompetenzen auch im wirtschaftlichen Gebiet haben. Es ist nicht so, daß die Berufsschuldirektoren nicht auch andere Kompetenzen haben. Wenn ich Direktor bin in der Lehranstalt für Handwerk und Handel, möchte ich sehen, ob ich nicht die nötige Erfahrung habe, in den zuständigen Assessoraten auch eine Amtsdirektion zu übernehmen. Das gleiche gilt natürlich auch für die Landwirtschaft, wo ein Direktor ruhig eine Amtsdirektion im Rahmen der Landwirtschaft übernehmen kann, aufgrund der ganzen Berufserfahrung, die er als Direktor erworben hat. Ich glaube, daß diese Möglichkeit des Pendelns funktionieren wird, und einige Beschränkungen sind da, denn es ist ja nicht so, daß das um jeden Preis gemacht wird, außer man ist der Meinung, daß das so nicht geht. Natürlich gibt es Ermessensfreiheit, aber diese Ermessensfreiheiten werden heutzutage bei uns von Gerichten sehr genau kontrolliert, es ist nicht so, daß der Willkür Tor und Tür geöffnet werden kann. Um welche Personen es geht und was der konkrete Anlaß ist, so würde ich um Verständnis bitten und es nicht hier sagen. Wenn ihr wollt, bin ich bereit, in der Fraktionsführersitzung darüber Auskunft zu geben und ich bin auch bereit, diesen Artikel etwas aufzuschieben, weil es doch um eine Entscheidung geht, von der ich hoffe, daß auch weite Teile der Opposition sie mittragen. Ich bin gerne bereit, über den personellen Hintergrund der gesamten Angelegenheit zu berichten. Deswegen, Herr Präsident, habe ich nichts dagegen, daß man die Behandlung dieses Artikels aussetzt und daß ich in der Fraktionsführersitzung über den personellen Hintergrund des gesamten Artikels, besonders Punkt 3, kurz berichte.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

WALTRAUD GEBERT-DEEG

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Ich gebe dem Antrag des Landesrates statt. Wir setzen den Art. 10 aus und kommen damit zum Art. 11, weil der Art. 10/bis überholt ist, wenn der Art. 10 angenommen wird, so wie er in der Abänderung vorliegt.

Art. 11

(1) Art. 11 ist durch den folgenden ersetzt:

"Einstufung der Schulen

(1) Den Berufsschulen für Lehrlinge mit wenigstens 450 Schülern werden Berufsschuldirektoren vorgesetzt; dasselbe gilt für Berufsschulen oder Berufsausbildungslehrgänge (Vollzeitschulen oder -kurse), in denen der Unterricht wenigstens ein Schuljahr lang für wenigstens 150 Schüler abgehalten wird. Handelt es sich um Berufsschulen, in denen sowohl Lehrlinge als auch Vollzeitschüler ausgebildet werden, so ist das Verhältnis 3:1 anzuwenden.

(2) Einer Berufsschule oder einem Berufsausbildungszentrum wird auch dann ein Berufsschuldirektor vorgesetzt, wenn ihnen ein vom Land Südtirol geführtes Heim mit wenigstens 50 Schülern angeschlossen ist.

(3) Mit der Direktion werden Lehrer beauftragt, wenn es sich um Berufsschulen für Lehrlinge mit weniger als 450 Schülern, um Berufsschulen oder Berufsausbildungslehrgänge (Vollzeitschulen oder -kurse) mit weniger als 150 Schülern oder um Berufsschulen oder Berufsausbildungszentren handelt, denen ein vom Land Südtirol geführtes Heim mit weniger als 50 Schülern angeschlossen ist; die Lehrer müssen organisatorische Fähigkeiten und Unterrichtserfahrung haben; sie werden unter dem Personal der Berufsausbildung ausgewählt.

(4) Leiten die in Absatz 1 erwähnten Berufsschuldirektoren außer der Berufsschule oder dem Berufsausbildungszentrum auch ein vom Land Südtirol geführtes Heim mit wenigstens 100 Schülern, so steht ihnen für die Zeit, in der der Unterricht abgehalten wird, zusätzlich zu der Vergütung laut Art. 47 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1981, Nr. 11, eine monatliche Vergütung zu, die höchstens 30 Überstunden entspricht.

(5) Dieselbe Vergütung steht auch den in Absatz 3 erwähnten Lehrern mit Direktionsauftrag zu.

(6) Die Vergütung wird jährlich für jeden einzelnen Direktor bzw. Lehrer mit Direktionsauftrag vom Landesrätekomitee laut Art. 57 festgelegt."

(1) L'articolo 11 è sostituito dal seguente:

"Classificazione delle scuole

(1) Alle scuole professionali per apprendisti con almeno 450 alunni o a scuole o corsi professionali con insegnamento a tempo pieno della durata di uno o più anni scolastici con almeno 150 alunni, sono preposti diret-

tori di scuola professionale. Qualora si tratti di scuole professionali per apprendisti e corsi con insegnamento a tempo pieno il rapporto numerico è di 3:1.

(2) Se ad una scuola professionale o ad un centro di formazione professionale è annesso un convitto gestito dalla Provincia con almeno 50 alunni, agli stessi è preposto un direttore di scuola professionale.

(3) Alle scuole professionali per apprendisti con meno di 450 alunni rispettivamente a scuole o corsi con insegnamento a tempo pieno con meno di 150 alunni oppure alle scuole o centri professionali cui è annesso un convitto gestito dalla provincia con un numero inferiore a 50 alunni, sono preposti insegnanti incaricati della direzione in possesso delle necessarie capacità organizzative e competenze didattiche, scelti tra il personale della formazione professionale.

(4) Ai direttori di scuola professionale di cui al primo comma, qualora abbiano a dirigere oltre alla scuola o centro professionale anche un convitto gestito dalla Provincia con almeno 100 alunni, spetta, soltanto per il periodo delle lezioni, in aggiunta all'indennità di cui all'articolo 47 della legge provinciale 21 maggio 1981, n. 11, un compenso mensile fino a 30 ore straordinarie.

(5) Lo stesso compenso compete agli insegnanti incaricati della direzione di cui al terzo comma del presente articolo.

(6) L'ammontare del compenso per ciascun direttore rispettivamente insegnante incaricato della direzione è fissato di anno in anno dal comitato degli assessori di cui all'articolo 57."

Hierzu liegt ein Abänderungsantrag vor, eingebracht durch den Landesrat Saurer: Dem 3. Absatz des Art. 11 wird folgender Text hinzugefügt: "Die Lehrer werden durch direkte Berufung mit Verfügung des Landesrates mit der Direktion beauftragt." Al terzo comma dell'art. 11 è aggiunto il seguente testo: "Gli insegnanti vengono incaricati della direzione per chiamata diretta con ordinanza dell'assessore competente."

Gibt es Wortmeldungen zum Abänderungsantrag? Das Wort hat Landesrat Saurer zur Erläuterung.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Das ist nur eine Koordination mit dem neuen System, d.h. es wird eingeführt, daß mit Verfügung des Landesrates die Lehrer beauftragt werden; also eine rein textliche Koordinierung bzw. Präzisierung des Gesamten.

**D'AMBROSIO (Segretario - PCI):** Signor Presidente, intervengo sull'emendamento, ma che é direttamente collegato all'articolo, perché si tratta di stabilire le modalità con le quali vengono incaricati i cosiddetti "facenti funzioni" - scusate il termine, ma credo che questa sia l'essenza - cioè coloro che vengono incaricati senza essere direttori dell'incombenza della direzione essendo solamente insegnanti, purché il limite sia al di sotto dei livelli indicati, e non sto a riprenderli.

Il quesito, Assessore, è questo: se dal punto di vista statistico è stato compiuto un esame di quanti e quali possono essere questi casi, cioè all'interno della Provincia tra le scuole professionali che hanno queste caratteristiche quante possono essere le occasioni di ricorrere, perché ci sono numeri direi di una certa consistenza? Allora vorrei capire anche il criterio con cui si è fissato questo numero e non altri.

La seconda questione: in rapporto al quarto comma, non sono convinto che l'art. 47 si sia modificato, però più volte la legge n. 11 è stata da noi modificata. Allora chiedo, dal punto di vista della correttezza, se non convenga aggiungere "di cui alla legge provinciale n. 11/81 e successive modifiche", perché vorrei evitare che un giorno non ci fosse più l'esatto riferimento, dato che nel frattempo si è cambiato qualcosa. Mentre la seconda parte è solo di ordine tecnico, la prima invece cerca di capire meglio quali sono le ricognizioni fatte per individuare questi casi che si possono venire a determinare.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Ich möchte nochmals wiederholen, daß es eine Präzisierung ist. Der Art. 66 des Gesetzes, das wir dabei sind abzuändern, sieht vor, daß die Direktionsaufträge vom zuständigen Landesrat durch direkte Berufung erteilt werden. Dies gilt auch in diesem Fall und das ist präzisiert worden. Das zweite, die 450 Schüler. Natürlich...

**LANGER (AS):** (Unterbricht)

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Bitte? Ach so!

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen den Abänderungsantrag ab: bei 5 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Wer meldet sich zum Art. 11 zu Wort? Abg. Langer.

**LANGER (AS):** Zum Artikel, Herr Landesrat, wollte ich insbesondere nachfragen, was mit dem Absatz 4 los ist. Im Absatz 4 wird vorgesehen, daß die Direktoren, die sozusagen noch einen zweiten Dienst versehen, eine Zulage bekommen. Nun sieht das allgemeine Personalgesetz vor, im Art. 47 des Gesetzes von 1981, Nr. 11, daß in keinem Fall mehr als eine Direktionszulage bezogen werden kann. Es wird hier zwar irgendwie umgangen, indem die Zulage als Überstunden benannt wird, aber es scheint mir doch im Widerspruch zu stehen mit dem, was zu den allgemeinen Grundsätzen des Personalrechts gehört.

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Der Lehrer bekommt keine Direktionszulage, sondern entsprechend der Größe der Schule wird dem Lehrer eine Zulage für die Direktion gewährt.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen den Art. 11 ab: bei 5 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Art. 12

- (1) Art. 12, Absatz 1, ist durch den folgenden ersetzt:

"Aufgaben der Direktoren und Lehrer mit Direktionsauftrag

(1) Außer den Aufgaben, die ihnen durch Art. 31 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1981, Nr. 11, in geltender Fassung, übertragen worden sind, haben die Berufsschuldirektoren und die Lehrer mit Direktionsauftrag die Oberaufsicht über die Lehr- und Erziehungstätigkeit, über die Verwaltung und über die Einhaltung der Disziplin in der entsprechenden Anstalt bzw. im entsprechenden Heim; zur Bewältigung dieser Aufgaben nehmen sie die Mitarbeit der von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kollegialorgane in Anspruch."

- (2) Demselben Artikel sind folgende Absätze angefügt:

"(3) Werden in einer Berufsschule Berufsfindungs- und Sonderkurse für Behinderte abgehalten, so hat der Direktor zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) er organisiert die Arbeit in den Kursen nach pädagogischen, sozialen und fachlichen Grundsätzen,
- b) er arbeitet mit den Einrichtungen zusammen, die für die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz zuständig sind,
- c) er hält die Beziehungen zu den Sanitätseinheiten aufrecht und koordiniert die Zusammenarbeit mit diesen.

(4) Die Direktoren von Berufsschulen und Berufsausbildungszentren, an denen Berufsfindungs- und Sonderkurse für Behinderte abgehalten werden, werden bei der Koordinierung von einem Behindertenlehrer unterstützt.

(5) Damit die in Absatz 4 erwähnten Lehrer die Koordinierungsaufgaben wahrnehmen können, kann der zuständige Landesrat ihren Stundenplan auf ein Mindestmaß von 6 Wochenstunden reduzieren."

- (1) Il primo comma dell'articolo 12 è sostituito dal seguente:

"Attribuzioni della funzione direttiva

(1) Oltre alle funzioni attribuite loro dall'articolo 31 della legge provinciale 21 maggio 1981, n. 11, e successive modifiche ed integrazioni, i direttori di scuola professionale e gli insegnanti incaricati della direzione sovrintendono al buon andamento didattico, educativo, amministrativo e disciplinare del loro istituto rispettivamente del convitto con l'ausilio degli organi collegiali previsti dalla vigente normativa."

- (2) Alla fine dello stesso articolo sono aggiunti i seguenti commi:

"(3) Qualora presso una scuola professionale si svolgano corsi propedeutici e speciali per portatori di handicaps il direttore ha inoltre il compito di:

- a) organizzare l'attività nei corsi secondo criteri pedagogico-sociali e tecnici;

b) collaborare con le istituzioni preposte alla ricerca di un posto di lavoro adatto;

c) curare e coordinare la collaborazione con le unità sanitarie locali.

(4) I direttori delle scuole e dei centri professionali si avvalgano, per compiti di coordinamento, dell'aiuto di un insegnante per portatori di handicaps, qualora nella scuola da loro diretta vengano svolti corsi propedeutici e speciali per portatori di handicaps,

(5) Agli insegnanti di cui al quarto comma, al fine di poter espletare i compiti di coordinamento, l'orario di insegnamento può essere ridotto dall'assessore competente fino al minimo di 6 ore settimanali."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wir stimmen den Art. 12 ab: bei 5 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Wir kommen zum Art. 12/bis, eingebracht durch die Abg.en Langer und Tribus:

"Art. 12/bis

(1) Berufsschuldirektoren, die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaften als Übungsobjekte für Ausbildungszwecke zur Verfügung stellen, erhalten vom zuständigen Landesrat eine schriftliche Anerkennung.

(2) Die im vorstehenden Absatz erwähnte Anerkennung stellt bei Wettbewerben einen Vorzugstitel dar."

-----  
"(1) Direttori di scuole professionali che mettano a disposizione, a scopo di esercitazione ed a fini di formazione professionale, degli immobili in loro proprietà, riceveranno un riconoscimento scritto ad opera dell'assessore provinciale competente.

(2) Il riconoscimento di cui al comma precedente costituisce titolo preferenziale in caso di concorsi."

Gibt es Wortmeldungen? Abg. Langer.

**LANGER (AS):** Frau Präsidentin! Sie wissen, daß auch der Landtag sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit solchen Fällen beschäftigen mußte, wo Berufsschulen offensichtlich nicht über genügend didaktische Einrichtungen verfügten, um die für Übungszwecke für Lehrlinge geeigneten Objekte zur Verfügung zu stellen. Es hat sich in der Vergangenheit deswegen schon mehrfach der Fall ergeben, daß Berufsschuldirektoren so freundlich und selbstlos waren, in diesem Fall Übungsobjekte zur Verfügung zu stellen und das hat manchmal zu Mißverständnissen bei der Gerichtsbehörde und anderswo geführt. Nun haben wir gedacht, man müßte in Zukunft solche Mißverständnisse ausräumen und haben verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen, ob man in diesem Fall den Direktoren eine Zulage widmen sollte, um ihren außerschulischen Einsatz zu belohnen, aber dann haben wir gedacht, daß das sicher Schwierigkeiten mit den Gewerkschaften bringen wird und möglicherweise Grundsätze des Personalrechts erschüttern könnte. Also haben wir von diesem Vorschlag abgesehen. Wir haben dann in

Erwägung gezogen, ob man ihnen einen Orden überreichen könnte, aber dazu fehlt uns wahrscheinlich derzeit die Kompetenz, das wäre ein Rückverweisungsgrund...

**ABGEORDNETER:** (Unterbricht - interrompe)

**LANGER (AS):** Ja, den könnte man zwar in Innsbruck beantragen, das stimmt, aber wir haben gedacht, es fehlt uns dazu die Kompetenz und es könnte möglicherweise ein Rückverweisungsgrund für das Gesetz werden. Und deswegen haben wir gedacht, man könnte sich vielleicht auf eine bescheidenere Form beschränken, nämlich, daß der zuständige Landesrat eine schriftliche Anerkennung ausspricht und daß diese Anerkennung eventuell bei Wettbewerben für den Aufstieg z.B. in den Inspektorenrang entsprechend berücksichtigt wird. Wir hoffen - es tut uns sehr leid, daß ausge-rechnet Kollege Zelger nicht hier ist, der damit schon Schwierigkeiten gehabt hat, dem wir gewissermaßen helfen wollten, in Zukunft nicht mehr anderen derzeitigen oder ehemaligen Berufsschuldirektoren gegenüber in Schwierigkeiten zu kommen oder gegenüber dem Landesrat Saurer oder seinen Vorgängern - damit ein Problem aus dem Wege zu räumen. Danke!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Der Kollege Langer ist davon ausgegangen, daß dieses Gesetz Ende Februar behandelt wird. Wir sind jetzt ein bißchen verfrüht, deshalb würde ich mir meinen Diskussionsbeitrag dazu ersparen.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen den Art. 12/bis ab: 2 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen. 17 Stimmen, die Beschlußfähigkeit ist nicht gegeben.

**ABGEORNETE:** (Unterbrechen - interrompono)

**PRÄSIDENTIN:** Wenn es Zweifel gibt, wiederholen wir die Abstimmung: bei 2 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ist der Art. 12/bis abgelehnt.

#### Art. 13

(1) Art. 13 ist durch den folgenden ersetzt:

"Aufgaben und Unterrichtspflicht des leitenden Personals

(1) Das leitende Personal ist verpflichtet, an den Berufsschulen und bei den Berufsausbildungslehrgängen die Dienstzeit einzuhalten, die in Art. 44 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1959, Nr. 6, in geltender Fassung, festgelegt ist.

(2) Die Berufsschuldirektoren sind von der Unterrichtspflicht befreit.

(3) Die Lehrer mit Direktionsauftrag haben die Pflicht, je nach dem Umfang ihrer Direktionsarbeit wenigstens 6 und höchstens 12 Stunden in der Woche zu unterrichten. Die in diesem Rahmen gewählte Zahl der wöchentli-

chen Unterrichtsstunden wird jährlich vom zuständigen Landesrat bei der Beauftragung festgesetzt.

(4) Für Lehrer mit Direktionsauftrag entsprechen eine Stunde theoretischen Unterrichts 1,9 Stunden Verwaltungsarbeit und eine Stunde praktischen Unterrichts 1,46 Stunden Verwaltungsarbeit."

(1) L'art. 13 è sostituito dal seguente:

"Competenze ed obblighi di insegnamento del personale direttivo

(1) Il personale direttivo ha l'obbligo di prestare servizio nelle scuole professionali e nei corsi di formazione professionale con il carico orario di servizio di cui all'articolo 44 della legge provinciale 3 luglio 1959, n. 6, e successive modifiche ed integrazioni.

(2) I direttori di scuola professionale sono dispensati dall'obbligo di insegnamento.

(3) Gli insegnanti incaricati della direzione hanno l'obbligo di insegnamento da un minimo di 6 ad un massimo di 12 ore settimanali in relazione all'entità del lavoro di direzione. Il numero delle ore settimanali entro tale limite è stabilito dall'assessore competente di anno in anno all'atto del conferimento dell'incarico.

(4) Per gli insegnanti incaricati della direzione un'ora di insegnamento teorico equivale a 1,9 ore e un'ora di insegnamento pratico a 1,46 ore di servizio amministrativo."

Wer meldet sich zu Wort? Abg. Langer.

**LANGER (AS):** Herr Landesrat! Hier wird im besonderen im vierten Absatz ein Verhältnis vorgesehen, wo es heißt: "Für Lehrer mit Direktionsauftrag entsprechen eine Stunde theoretischen Unterrichts 1,9 Stunden Verwaltungsarbeit und eine Stunde praktischen Unterrichts 1,46 Stunden Verwaltungsarbeit." Zumindest für den Außenstehenden, der nicht direkt in der betroffenen Verwaltung tätig ist, erweckt das einen relativ peinlich kleinlichen Eindruck, wenn man überlegen muß, daß 1,46 Stunden Verwaltungsarbeit in Minuten ausgedrückt werden, was dann ungefähr 1 Stunde 28 Minuten sind. Aber abgesehen davon wird hier ein Verhältnis wiedergegeben zwischen der Wochenarbeitszeit und der Bewertung der Arbeit, die getroffen wird. Nun scheint mir, daß wenn man das Verhältnis heute in Ziffern und Zahlen festschreibt, daß dann damit die Veränderungen der Wochenarbeitszeit nicht berücksichtigt werden. Uns scheint es gewissermaßen unvernünftig, daß man ein Ergebnis mit Ziffer und Komma festschreibt und daß man nicht wenschon den Schlüssel ins Gesetz hineinschreibt, nach dem diese Berechnung vorgenommen wird, denn wenn man denkt, daß relativ häufig, gerade auch in den nächsten Jahren, mit einer Schrumpfung der Wochenarbeitszeit zu rechnen ist durch die Arbeitszeitverkürzung, dann müßte dieses bezifferte Verhältnis jedesmal im Gesetz revidiert werden. Wir haben uns nicht imstande gesehen, einen Vorschlag zu formulieren, weil das schließlich aus einer Verhandlung mit der Gewerkschaft und aus einer



Entscheidung der Verwaltung herauskommt, aber wir finden es sinnvoller, wenn die Grundlage dieser Proportion angegeben würde als Ergebnis der heute angewandten Kalkulation. Danke!

**SAURER (Landesrat für Sozial- und Gesundheitswesen - SVP):** Im Grunde stimmt dies, nur haben wir im Gesetz auch die Wochenarbeitszeit der Berufsschullehrer angegeben und eine weitere Reduzierung der Wochenarbeitszeit, wahrscheinlich der übrigen Angestellten, wird sich sicher unter Umständen entsprechend auch hier niederschlagen. Infolgedessen wird man sowohl das eine als auch das andere zu ändern haben. Ich möchte sagen, es ist im Grundsatz richtig, den Schlüssel zu finden, ist ein bißchen schwer, auf jeden Fall erfordert es sicher eine Revision der Wochenarbeitszeit, insgesamt auch eine Revision dessen was drinnen ist und bei der Gelegenheit kann man das auch ändern. Aber wie gesagt, zur Zeit würde ich es so lassen, nachdem kein anderer Vorschlag auf dem Tisch liegt.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen den Art. 13 ab: bei 4 Enthaltungen mehrheitlich genehmigt.

Wir beginnen den Art. 14 nicht mehr, da eine Reihe von Abänderungen vorliegen.

Ich teile mit, daß der Landtagspräsident auf Ersuchen der Landesregierung zugesichert hat, daß der Landtag um 12.30 Uhr schließt, damit die Landesregierung noch eine dringende Sitzung abhalten kann.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 12.24 UHR

S E D U T A 152. S I T Z U N G

26.11.1986

Sono intervenuti i seguenti Consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Langer (4,5,7,10,12,13,19,22,28,30,32)

D'Ambrosio (4,14,27)

Saurer (5,8,9,11,12,15,18,24,27,28,31,33)

Frasnelli (9,11,14,22)

Meraner (11,22)

Pahl (20)

Klotz (21)

Barbiero-De Chirico (23).